

Reglement über Abgaben zur Tourismusförderung

Vom Gemeinderat erlassen am:

2. November 2022

In Kraft ab:

1. Januar 2023

Der Gemeinderat Amden erlässt gestützt auf Art. 16 ff. des kantonalen Tourismusgesetzes (sGS 575.1, abgekürzt TourG), Art. 3 des kantonalen Gemeindegesetzes (sGS 151.2, abgekürzt GG) sowie Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Amden folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck

¹ Die Politische Gemeinde Amden erhebt zur Förderung des Tourismus eine Abgabe zur Tourismusförderung.

² Die Erträge sind ausschliesslich im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Art. 2

Subjekt

a) Grundsatz

¹ Einer Abgabe zur Tourismusförderung unterliegen juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, die direkt oder indirekt einen Nutzen aus dem Tourismus in der Politischen Gemeinde Amden ziehen.

² Der Abgabe zur Tourismusförderung unterliegen insbesondere:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels und ähnliche Betriebe, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte jeglicher Art, Erholungsheime, Kliniken und dergleichen;
- b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern, Wohn- und Jagdhütten sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilhomes, Zelte und dergleichen;
- c) Inhaber von Betrieben nach Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1);
- d) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen;
- e) Bewirtschafter öffentlicher, gebührenpflichtiger Parkplätze
- f) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe aller Art wie Banken, Versicherungsagenturen, Taxibetriebe, Tankstellen, Kioske, Ski- und Snowboardschulen, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Reinigungsunternehmen und dergleichen; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Treuhänder und dergleichen.
- g) Natürliche oder juristische Personen, welche in der Gemeinde Betriebsstätten und/oder Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten, während sich der Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde befindet;
- h) Landwirtschaftliche oder alpwirtschaftliche Betriebe, sofern sie touristische Leistungen erbringen.

Art. 3

b) Ausnahmen von der Abgabepflicht

¹ Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismusförderungsabgabe befreit:

- a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
- c) Wohn- und Jagdhütten, die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden.

² Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinn einer ganzen oder teilweisen Befreiung verfügen. Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die fehlende oder geringfügige Nutzniessung vom Tourismus.

Art. 4

Objekt

¹ Der Abgabe zur Tourismusförderung unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Politischen Gemeinde Amden, die direkt oder indirekt Nutzen aus dem Tourismus zieht.

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren abgabepflichtigen Branchen leisten die Abgabe für jeden einzelnen Betriebsteil.

³ Bei Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe wird die Tourismusförderungsabgabe pro rata erhoben, wobei angefangene Monate voll zählen.

Art. 5

¹ Alle Abgabepflichtigen entrichten eine jährliche Grundtaxe von CHF 30.– bis CHF 500.–. Die Grundtaxe ist immer nur einmal geschuldet, auch bei Betrieben, die in mehreren unterschiedlich belasteten Branchen tätig sind. Kommt für Betriebe, die in mehreren Branchen tätig sind, unterschiedliche Grundtaxen zur Anwendung, ist jeweils die höchste der Grundtaxen geschuldet.

² Der zusätzliche variable Teil der Tourismusförderungsabgabe wird gemäss nachfolgenden Massstäben pro Branche/Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:

a) Für Personen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a und b:

–Hotels und Kurbetrieben, je Bett	CHF 15.– bis CHF 30.–
–Gruppenunterkünfte, je Schlafplatz	CHF 3.– bis CHF 8.–
–Auf Zelt- und Wohnwagenplätzen, je Standplatz	CHF 15.– bis CHF 30.–
–Ferienwohnungen, je Bett	CHF 10.– bis CHF 30.–
–Privatzimmer, je Bett	CHF 8.– bis CHF 15.–

b) Für Gastwirtschaftsbetriebe

gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c, pro Sitzplatz CHF 3.– bis CHF 15.–

c) Für Bergbahn- und Skiliftunternehmer

0.3 % der Bruttoverkehrseinnahmen

d) Für Bewirtschafter öffentlicher,

gebührenpflichtiger Parkplätze, pro Parkplatz CHF 5.– bis CHF 20.–

e) Für die übrigen in Art. 2 umschriebenen Abgabepflichtigen für die im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen, einschliesslich

Familienmitglieder, aber ohne einen Geschäftsinhaber/-leiter,

Lehrlinge, Praktikanten zwischen CHF 10.– und CHF 200.–

³ Für Abgabepflichtige gemäss lit. e) werden sowohl bei der Festlegung der Grundtaxe als auch bei der Festlegung des Zuschlages für die im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen die Abhängigkeit vom Tourismus sowie die Wertschöpfung berücksichtigt.

⁴ Der Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen wird wie folgt ermittelt:

Zahl der beschäftigten Personen (Art. 5 Abs. 2 lit. e¹ x Beschäftigungsdauer in Monaten

12

Angebrochene Monate zählen bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer voll.

⁵ Die Einreihung der einzelnen Branchen / Gruppen ist in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement ersichtlich.

¹ Bei der Zahl der beschäftigten Personen wird auch der Beschäftigungsgrad berücksichtigt.

⁶ Die Berechnung der Anzahl Sitzplätze für Abgabepflichtigen gemäss Abs. 2 lit. b erfolgt analog zur Berechnung der Anzahl Sitzplätze für die kantonale Gastwirtschaftsabgabe, d. h. gemäss Art. 8 der Tourismusverordnung des Kantons St. Gallen.

Art. 6

b) Höhe und
Präzisierung

¹ Die Höhe der Grundtaxen und des zusätzlichen variablen Teils der Tourismusförderungsabgabe werden vom Gemeinderat innerhalb der unter Art. 5 aufgeführten Rahmenbeiträge in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement festgelegt.

² Fallen Eigentum und Bewirtschaftung von Ferienwohnungen, Hotelappartements oder ähnlich genutzten Objekten auseinander, ist die Tourismusförderungsabgabe durch den Bewirtschafter zu entrichten.

Art. 7

c) Aussetzung

¹ Übersteigt die Reserve aus dem Fonds der Tourismusförderungsabgabe die Schwelle von CHF 250'000.–, so wird die Veranlagung der Tourismusförderungsabgabe solange ausgesetzt, bis die Schwelle wieder unterschritten wird.

² Massgeblich für eine allfällige Aussetzung resp. Wiedereinsetzung der Tourismusförderungsabgabe ist der Bestand des Fonds am Ende eines Kalenderjahres.

Art. 8

Verwendung
a) Grundsatz

¹ Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen und insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für Anlässe zu verwenden. Sie dürfen nicht zur Finanzierung ordentlicher bzw. traditioneller Gemeindeaufgaben verwendet werden.

² Als ordentliche bzw. traditionelle Gemeindeaufgaben gelten jene, die keinen erheblichen Kontext zum Tourismus aufweisen.

³ Die Gemeinde ist verpflichtet, die Mittelverwendung detailliert offenzulegen.

b) bei Aufhebung des
Reglements

Art. 9

Im Falle einer Aufhebung des vorliegenden Reglements sind die zu diesem Zeitpunkt vorhanden Mittel weiterhin ausschliesslich im Sinn des vorliegenden Reglements zu verwenden.

II. Gemeindebeitrag

Art. 10

Gemeindebeiträge

Die politische Gemeinde Amden leistet für die Tourismusinfrastruktur und die Tourismusförderung (Marketing) einen jährlichen Beitrag an die Tourismusorganisation.

III. Weitere Bestimmungen

Art. 11

Vollzug und Verwaltung

¹ Der Vollzug (Veranlagung, Bezug, Verwaltung, Verwendung) dieses Reglements obliegt der Politischen Gemeinde Amden.

² Der Gemeinderat regelt die Details des Vollzugs und die Zuständigkeiten in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

³ Sämtliche rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinn von Art. 80 SchKG.

Art. 12

Steuerperiode, pro rata
Besteuerung

¹ Die Abgabe zur Tourismusförderung wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt das Kalenderjahr.

² Unterliegt eine abgabepflichtige Person nicht während eines ganzen Jahres in der Gemeinde Amden der Abgabe zur Tourismusförderung, ist die Grundtaxe nach Art. 5 Abs. 1 trotzdem im vollen Ausmass geschuldet.

Art. 13

Kontrolle und
Auskunftspflicht

¹ Die zuständige Gemeindebehörde ist berechtigt, bei den abgabepflichtigen Personen nach Art. 2 dieses Reglements die nötigen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane haben bei Ausübung ihrer Funktionen einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen und unterliegen der Schweigepflicht.

² Die abgabepflichtigen Personen sind verpflichtet, gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde sämtliche zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere haben sie die Zahl der Betten sowie der Lager- und Standplätze bzw. die Zahl der beschäftigten Personen und deren Beschäftigungsdauer zu melden.

³ Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Angaben unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 14

Ermessensveranlagung

Die Abgaben zur Tourismusförderung wird durch die zuständige Gemeindebehörde nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Mitwirkungs- und Deklarationspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessensveranlagung nicht erfüllt. Die Ermessensveranlagung kann nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden.

Art. 15

Feststellung der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Abgabepflichtige die subjektive Steuerpflicht, entscheidet der Gemeinderat mittels Verfügung über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht.

Art. 16

Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Reglement zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis CHF 5'000.-- bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Hinterzogene Abgaben zur Tourismusförderung sind nachzuzahlen. Sie können bis vier Rechnungsjahre rückwirkend eingefordert werden.

Art. 17

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen von Gemeindebehörden und Dritten, denen durch die Politische Gemeinde Amden Aufgaben gemäss diesem Reglement übertragen wurden, kann innert 14 Tagen seit Empfang schriftlich und begründet Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

² Die Weiterziehbarkeit von Verfügungen und Entscheiden des Gemeinderates richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen.

Art. 18

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Reglement und seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz (sGS 811.1) subsidiär.

Art. 19

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20

Aufhebung des
bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements wird das bisherige Reglement der Politischen Gemeinde Amden über Abgaben zur Tourismusförderung vom 10. Dezember 1997 aufgehoben.

Art. 21

Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2023 angewendet.

Genehmigungsvermerk

Erlass

Vom Gemeinderat Amden erlassen am 2. November 2022.

GEMEINDERAT AMDEN

Peter Remek
Gemeindepräsident

Roman Gmür
Gemeinderatsschreiber

Fakultatives
Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. November 2022 bis 27. Dezember 2022.

Ausführungsbestimmungen zum Reglement über Abgaben zur Tourismusförderung

Vom Gemeinderat erlassen am:

13. Dezember 2022

In Kraft ab:

1. Januar 2023

Der Gemeinderat Amden erlässt gestützt auf Art. 19 des Reglements über Abgaben zur Tourismusförderung folgende Ausführungsbestimmungen:

I. Ansätze der Tourismusförderungsabgabe

Die Tourismusförderungsabgabe wird jährlich erhoben und beträgt:

- a) Die von den Abgabepflichtigen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a bis e zu entrichtende Grundtaxe CHF 150.-
- b) Der für Beherberger gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a und b zu entrichtende variable Teil
 - Für Hotels und Kurbetriebe, je Bett CHF 20.-
 - Für Gruppenunterkünfte, je Bett CHF 5.-
 - Auf Zelt- und Wohnwagenplätzen, je Standplatz CHF 20.-
 - Für Ferienwohnungen, je Bett CHF 15.-
 - Privatzimmer, je Bett CHF 5.-
- c) Der für Gastronomiebetriebe gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. c zu entrichtende variable Teil, pro Sitzplatz CHF 5.-
- d) Der für Bewirtschafter von Parkplätzen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. e zu entrichtende Teil, pro Parkplatz CHF 10.-
- e) Für die übrigen Abgabepflichtigen gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. f bis h nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung und der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen gemäss nachstehenden Tabellen:

Einteilung Tourismusabhängigkeit und Wertschöpfung nach Branchen / Gruppen:

Branche/ Gruppe	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung					Punkte
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0	
Antiquitätenhandel		x				x			3.5
Apotheken / Drogerien		x				x			3.5
Architektur / Ingenieure		x					x		4.0
Ärzte/Zahnärzte		x						x	4.5
Autospenglereien		x				x			3.5
Bäckereien / Konditoreien		x				x			3.5
Banken		x						x	4.5
Bauhaupt- und Nebengewerbe		x				x			3.5
Bauleitung		x					x		4.0
Bekleidungsgeschäfte / Boutiken			x			x			4.0
Berg-, Wander- und Skitourenführer			x			x			4.0

Branche/ Gruppe	Abhängigkeit vom Tourismus (a)			Wertschöpfung (b)					Punkte (a+b)
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0	
Bergsteigerschulen /Bergführerorganisationen			x			x			4.0
Blumenhandlungen		x			x				3.0
Buchhandlungen / Papeterien		x				x			3.5
Busunternehmer			x			x			4.0
Coiffuresalon / Kosmetik		x			x				3.0
Computer- Informatik		x				x			3.5
Fahrschulen	x					x			3.0
Fitnesscenter / Schwimmbäder		x			x				3.0
Fotogeschäfte			x			x			4.0
Freizeitanbieter			x			x			4.0
Galerien			x			x			4.0
Garagen		x				x			3.5
Gärtnerarbeiten		x				x			3.5
Hofläden		x			x				3.0
Hängegleiter- und Deltaflugschulen			x			x			4.0
Haus- und Wohnungseinrichtungen		x				x			3.5
Immobilienhandel			x					x	5.0
Kioske, Tabak und Rauchwarenhandlungen			x			x			4.0
Käsereien		x				x			3.5
Kleinhandwerker		x				x			3.5
Kunsthandwerk		x				x			3.5
Lebensmittel- und Haushaltsgeschäfte		x				x			3.5
Massagen	x				x				2.5
Metzgereien		x				x			3.5
Physiotherapie	x					x			3.0
Privatskilehrer			x			x			4.0
Radio- und Fernseh- und Elektrofachgeschäfte		x			x				3.0
Rechtsanwälte / Notare		x						x	4.5
Reinigungen / Betriebsreinigungen			x		x				3.5
Ski-, Snowboard-, Langlauf-, Privatschulorganisationen			x			x			4.0
Souveniergeschäfte			x			x			4.0
Sportgeschäfte / Mietservice			x			x			4.0
Sportlehrer			x			x			4.0
Tankstelle			x		x				3.5
Taxihalter			x	x					3.0
Tierärzte	x						x		3.5
Transportunternehmer		x				x			3.5
Treuhänder / Berater	x							x	4.0
Uhren- / Schmuckgeschäfte			x			x			4.0
Versicherungen	x						x		3.5
Verwalter von Ferienwohnungen			x			x			4.0
Werbeagentur / Grafiker	x					x			3.0
Wäschereien, Reinigungen		x			x				3.0

Berechnungstabelle:

Total der Punkte	Grundtaxe	Zuschlag pro im Jahresdurchschnitt beschäftigte Personen
2.0	CHF 30.-	CHF 40.-
2.5	CHF 70.-	CHF 60.-
3.0	CHF 110.-	CHF 80.-
3.5	CHF 150.-	CHF 100.-
4.0	CHF 190.-	CHF 120.-
4.5	CHF 230.-	CHF 140.-
5.0	CHF 270.-	CHF 160.-

II. Zuständigkeiten

Gestützt auf Art. 11 des Reglements legt der Gemeinderat folgende Zuständigkeiten fest:

Aufgabe:	Zuständigkeit:
Veranlagung der Tourismusförderungsabgabe	Gemeinderatskanzlei
Durchführung von Kontrollen	Gemeinderatskanzlei
Zuteilung der Betriebe zu Branchen / Gruppen	Gemeinderatskanzlei
Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen der jeweils zuständigen Gemeindebehörde	Gemeinderat
Aussprechen von Verwarnungen	Gemeinderat
Verfügung von Bussen	Gemeinderat
Beschlussfassung über die Verwendung von Mitteln aus der TFA	Gemeinderat

III. Grundsätze für die Verwendung der Tourismusförderungsabgaben

- a) Für das Einreichen von Gesuchen für finanzielle Beiträge aus dem Fonds der TFA gelten folgende Bestimmungen:
- Gesuche für Beiträge aus dem Fonds der Tourismusförderungsabgabe können durch jede Person schriftlich bei der Gemeinderatskanzlei eingereicht werden.
 - Für die Eingabe ist das entsprechende Gesuchsformular zu verwenden und möglichst komplett auszufüllen.
 - Gesuche müssen grundsätzlich vor der Umsetzung der entsprechenden Massnahme eingereicht werden.

- b) Für die Verwendung der Mittel aus der TFA gelten folgende Grundsätze:

Durch Mittel aus der TFA finanziell unterstützt werden insbesondere:

- a) Projekte, Massnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend im Interesse des Tourismus und nicht überwiegend im Interesse eines einzelnen Betriebes resp. einzelner Betriebe liegen.
- b) Mitgliederbeiträge der Gemeinde oder der Tourismusorganisation an übergeordnete Tourismusorganisationen; insbesondere an Schweiz Tourismus oder Rapperswil Zürichsee Tourismus.
- c) Generelle Marketingmassnahmen der Tourismusorganisation (in Form eines generellen Marketingbeitrags).
- d) Projekte, Massnahmen und Veranstaltungen, welche nicht überwiegend im Interesse des Tourismus liegen, können unterstützt werden, wenn die Finanzierung derselbigen im Verhältnis der jeweiligen Interessen erfolgt.
- e) Projekte, Massnahmen und Veranstaltungen von einzelnen Betrieben können in Ausnahmefällen durch Gelder aus der TFA unterstützt werden, wenn:

- diese aufgrund ihres innovativen Charakters oder ihrer Funktion als Leuchtturmprojekt eine weitreichende Werbewirkung für den Tourismus in Amden mit sich bringen und / oder;
- es sich bei der unterstützten Infrastruktur um eine systemrelevante Infrastruktur handelt.

Damit vorstehend erwähnte Massnahmen, Projekte und Veranstaltungen unterstützt werden können, müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die zu unterstützenden Massnahmen, Projekte und Veranstaltungen stehen im Einklang resp. nicht im Widerspruch zur Tourismusstrategie der Gemeinde und der Tourismusorganisation;
- Es stehen im Fonds der TFA genügend Mittel zur Finanzierung der entsprechenden Massnahmen, Projekte und Veranstaltungen zur Verfügung;
- Die entsprechenden Massnahmen, Projekte und Veranstaltungen fördern im überwiegenden Ausmass den Tourismus auf dem Gemeindegebiet von Amden. Projekte, die im erheblichen Ausmass auch den Tourismus auf dem Gemeindegebiet von Weesen oder der Region fördern, können durch Gelder aus der TFA unterstützt werden, sofern aus der Gemeinde Weesen resp. der Region durch die touristischen Leistungsträger oder die öffentliche Hand Beiträge im Verhältnis zum jeweiligen Nutzen gesprochen werden;
- Die Gesuchsteller oder Projektinitianten erbringen für die zu unterstützenden Massnahmen und Projekte Eigenleistungen. Der Umfang der geforderten Eigenleistungen ist unter anderem davon abhängig, in welchem Ausmass die Gesuchsteller, Projektinitianten oder einzelne Betrieb von den geförderten Massnahmen und Projekten profitieren;
- Die finanziellen Beträge und der Nutzen stehen in einem angemessenen Verhältnis.

c) Form der Unterstützung

Beiträge aus dem Fonds der Tourismusförderungsabgabe können als einmalige Beträge (à fonds perdu), als wiederkehrende Beiträge, als Defizitdeckungsgarantie oder als zinslose Darlehen gewährt werden.

Wiederkehrende Beiträge sind auf maximal fünf Jahre zu befristen. Sollen Projekte, Massnahmen und Veranstaltung danach immer noch über Beiträge aus der TFA unterstützt werden, ist ein erneutes Gesuch einzureichen.

Defizitdeckungsgarantien sind in der Höhe zu begrenzen. Die entsprechenden Beiträge aus der TFA können im Ausnahmefall zur Vorfinanzierung verwendet werden.

d) Weitere Bestimmungen

Die Beschlussfassung über Beträge für Massnahmen und Projekte Dritter obliegt abschliessend der zuständigen Gemeindebehörde. Es besteht kein Anspruch auf den Zuspruch entsprechender Mittel.

Die zuständige Gemeindebehörde kann den Zuspruch von Mitteln aus der Tourismusförderungsabgabe von Auflagen abhängig machen, insbesondere um die zweckmässige Verwendung der Förderbeiträge sowie den effizienten Umgang mit den gesprochenen Mitteln sicherzustellen.

Vom Gemeinderat Amden erlassen am 13. Dezember 2022

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Peter Remek

Roman Gmür